

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 38 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über den Erwerb
und Verlust des Schweizer Bürgerrechts;

gestützt auf Artikel 69 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Freiburg
vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats _____

auf Antrag dieser Behörde

beschliesst:

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts
a) Freiburgisches Bürgerrecht

Das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht
(BRG; SGF 114.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bedingungen
a) Allgemeine Bedingungen für ausländische Personen

¹ Das freiburgische Bürgerrecht kann einer ausländischen Person
gewährt werden, wenn:

- a) sie die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt;
- b) sie die Anforderungen an den Wohnsitz nach Artikel 8 erfüllt;
- c) ihr eine Gemeinde des Kantons das Gemeindebürgerrecht
gewährt;
- d) sie ihre öffentlichen Pflichten erfüllt oder sich bereit erklärt,
diese zu erfüllen;

- e) sie während der letzten 5 Jahre vor der Einreichung des Gesuchs nicht aufgrund eines Verstosses, der von mangelndem Respekt gegenüber der Rechtsordnung zeugt, verurteilt wurde;
- f) sie einen guten Ruf geniesst;
- g) sie die Integrationsvoraussetzungen erfüllt.

² Die Einbürgerungsbedingungen gelten sowohl für den Gesuchsteller als auch für seine engsten Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder). Wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, können Ausnahmen gemacht werden, namentlich gegenüber unmündigen Kindern.

Art. 6a (neu) b) Integrationsbedingungen

¹ Das freiburgische Bürgerrecht kann dem Gesuchsteller gewährt werden, wenn er sich in die schweizerischen und freiburgischen Verhältnisse integriert hat.

² Der Begriff Integration umfasst namentlich die folgenden Elemente:

- a) die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben;
- b) die Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln;
- c) die Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- d) die Fähigkeit, sich in einer der im Kanton gesprochenen Amtssprachen ausdrücken zu können;
- e) angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens;

³ Je nach den persönlichen Fähigkeiten des Gesuchstellers verfügen die zuständigen Behörden über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Auslegung des Integrationsbegriffs.

Art. 8 Abs. 6 (neu) c) Anforderungen an den Wohnsitz

⁶ Die Gemeinden dürfen die Anforderungen an den Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet nicht auf mehr als 3 Jahre festlegen.

Art. 8a (neu) Aufenthaltstitel

¹ Wer ein Einbürgerungsgesuch stellt, muss über eine Niederlassungsbewilligung, eine Aufenthaltsbewilligung oder einen Aufenthaltstitel für diplomatisches oder internationales Personal verfügen.

² Für unmündige Gesuchsteller oder junge Erwachsene in Ausbildung, die vorläufig aufgenommen wurden, können Ausnahmen gemacht werden, um sie in ihrer beruflichen Zukunft nicht zu benachteiligen. Ausnahmen können sich auch aus humanitären Gründen rechtfertigen.

Art. 8b (neu) e) Unmündige Kinder

¹ Die unmündigen Kinder des Gesuchstellers werden in die Einbürgerung einbezogen; ab 16 Jahren ist ihre schriftliche Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn der Gesuchsteller nicht über die elterliche Gewalt verfügt.

² Eine unmündige Person kann ab dem Alter von 16 Jahren allein ein Einbürgerungsgesuch stellen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist jedoch erforderlich.

Art. 10 b) Erhebung und Überprüfung der Angaben über den Zivilstand

¹ Nach Erhalt des Gesuchs, erstellt das Amt einen Erhebungsbericht über die Situation des Gesuchstellers. Es ist befugt, sachdienliche Auskünfte einzuholen, um festzustellen, ob die Einbürgerungsbedingungen erfüllt sind. Es kann die Mitarbeit der Kantonspolizei anfordern.

² Die Erhebung über die Situation des Gesuchstellers umfasst namentlich die folgenden Punkte:

- a) die persönliche, soziale, berufliche und familiäre Situation;
- b) die schulische Situation, einschliesslich diejenige der unmündigen Kinder;
- c) Vorstrafen und Polizeidaten;
- d) die Erfüllung der öffentlichen Pflichten;
- e) die Sprachkenntnisse und die Respektierung der schweizerischen Lebensgewohnheiten.

³ Das Amt überprüft ausserdem die Zivilstandsangaben des Gesuchstellers. Die Registrierung in der Datenbank mit den

Zivilstandsdaten (Infostar) kann erst erfolgen, nachdem die Zivilstandsangaben kontrolliert worden sind. Gegebenenfalls können die vorgelegten Ausweise einem Verfahren zur Überprüfung der Echtheit unterzogen werden.

Art. 11 c) Gesuch um Erteilung der eidgenössischen
Einbürgerungsbewilligung

Nach Abschluss der administrativen Erhebung und der Überprüfung der Zivilstandsdaten leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch mit der Stellungnahme des Kantons für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die Bundesbehörde weiter.

Art. 11a (neu) d) Entscheid der Gemeinde

Wurde die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt, so leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die Gemeindebehörde weiter.

Art. 12 e) Prüfung durch den Staatsrat

¹ Wurde dem Gesuchsteller das Gemeindebürgerrecht erteilt, so wird das Dossier dem Staatsrat zur Überprüfung weitergeleitet.

² Der Staatsrat leitet das Dossier in Form eines Dekretsentwurfs an den Grossen Rat weiter. Artikel 35 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 13 f) Einbürgerungsentscheid des Grossen Rates

¹ Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates prüft das Dossier vorgängig und hört den Gesuchsteller an. Sie verfasst eine Stellungnahme zuhanden des Grossen Rates.

² Der Grosse Rat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts.

³ Ein allfälliger negativer Entscheid muss begründet werden. Artikel 35 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Bst. b Erleichtertes Verfahren
a) für Ausländer der zweiten Generation

[Bei Ausländern der zweiten Generation kommt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen das ordentliche Verfahren zur Anwendung:]

b) Die Bestimmung über die für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständige Behörde bleibt vorbehalten.

Art. 15 Bst. d b) für Schweizer

[Bei Schweizern kommt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, das ordentliche Verfahren zur Anwendung:]

d) Die Bestimmung über die für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständige Behörde bleibt vorbehalten.

Art. 17 Einbürgerungsdokument

Sobald der Grosse Rat die Einbürgerung bewilligt hat, stellt der Staatsrat dem neuen Bürger ein Einbürgerungsdokument aus, das ihm bei einem offiziellen Empfang übergeben wird.

Art. 18 Offizieller Empfang

¹ Nachdem das Einbürgerungsdekret genehmigt wurde, lädt das Amt die neuen Bürger zu einem offiziellen Empfang ein.

² Der neue Bürger wird aufgefordert, sich vor dem Staatsrat oder seinem Vertreter mit folgenden Worten zu verpflichten:

« Ich verpflichte mich, der Bundesverfassung und der freiburgischen Verfassung treu zu sein; ich verpflichte mich als loyaler und treuer Schweizer (loyale und treue Schweizerin) die Gesetze, die Freiheiten und die Unabhängigkeit meines neuen Heimatlandes zu achten und mich für sie einzusetzen und meiner neuen Heimat würdig zu dienen.».

³ Der Staatsrat legt die Einzelheiten des offiziellen Empfangs fest.

Art. 19 (Artikelüberschrift) Verwaltungsgebühren

Buchstabe « b) » streichen.

Art. 20 Abs. 1 c) Zahlungsfristen

¹ Die Verwaltungsgebühr muss dem Amt vor Beginn der Session des Grossen Rates entrichtet werden.

Art. 21 a) Bedingungen

Ein Schweizer, der sein freiburgisches Bürgerrecht infolge Heirat oder aus anderen Gründen aufgegeben hat, kann jederzeit wieder in sein früheres Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn er ein entsprechendes Gesuch an das Amt richtet.

Art. 25 Abs. 3 (neu)

³ Das Amt kann gegen in Anwendung des Bundesrechts gefällte Entscheide über erleichterte Einbürgerungen Beschwerde ergreifen.

Art. 27 Gemäss kantonalem Recht

¹ Ein Freiburger, der das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwirbt, verliert sein freiburgisches Bürgerrecht von Amtes wegen, wenn er vor seiner Einbürgerung eine Verzichtserklärung unterzeichnet hat.

² Das Amt nimmt vom Verzicht auf das freiburgische Bürgerrecht Kenntnis und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

Art. 33 Entscheid

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat entscheidet darüber, ob das Gemeindebürgerrecht erteilt wird oder nicht.

² Bei einem Ausländer der zweiten Generation oder einem Schweizer entscheidet der Gemeinderat, ob das Gemeindebürgerrecht erteilt wird oder nicht. Ein allfälliger negativer Entscheid muss begründet werden.

Art. 35 Behandlung des Gesuchs und Begründung

¹ Nach Erhalt des Dossiers prüft der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch und leitet es mit seiner Stellungnahme an die nächste Gemeindeversammlung oder an den Generalrat weiter.

² Gibt der Gemeinderat eine negative Stellungnahme ab, so legt er der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat für den Fall, dass das Gemeindebürgerrecht verweigert wird, einen Entscheidsentwurf über die Verweigerung des Bürgerrechts vor.

³ Wenn die Gemeindeversammlung die Erteilung des Gemeindebürgerrechts trotz einer positiven Stellungnahme des Gemeinderats ablehnt, so teilt der Gemeinderat dies dem Gesuchsteller schriftlich mit und legt die Gründe für den negativen Entscheid dar. Die Beratungen der Gemeindeversammlung müssen in einem Protokoll erfasst werden. Sie müssen im Entscheid enthalten sein und dem Gesuchsteller zur Kenntnis gebracht werden.

⁴ Wenn der Generalrat die Erteilung des Gemeindebürgerrechts trotz einer positiven Stellungnahme des Gemeinderats ablehnt, wird ein formeller Entscheid ausgearbeitet, in dem die Gründe für den negativen Entscheid aufgeführt sind. Die Beratungen des Generalrats müssen in einem Protokoll erfasst werden. Sie müssen im Entscheid enthalten sein und dem Gesuchsteller zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 44a (neu) Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes gefällten Entscheide des Gemeinderats können beim Oberamtman mit Beschwerde angefochten werden. Artikel 153 GG ist anwendbar.

² Die in Anwendung dieses Gesetzes vom Generalrat oder der Gemeindeversammlung gefällten Entscheide können beim Oberamtman mit Beschwerde angefochten werden.

³ Die vom Grossen Rat in Anwendung dieses Gesetzes gefällten Entscheide können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

⁴ Die Beschwerden beschränken sich auf das Willkürverbot.

Art. 2 b) Einbürgerungsgebühr der Gemeinde

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. a

[¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:]

a) *Den Ausdruck* « und setzt die Höhe der Einbürgerungsgebühr fest » *streichen*.

Art. 60 Abs. 3 Bst. k

[³ Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:]

k) *Den Ausdruck* « und setzt die Einbürgerungsgebühr der Gemeinde fest » *streichen*.

Art. 3 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.